

Zeitschriftenartikel*Begutachtet***Begutachtet:**Dr. Steffen Rudolph 

HAW Hamburg

Deutschland

Erhalten: 9. Januar 2022**Akzeptiert:** 14. Januar 2021**Publiziert:** 27. Januar 2022**Copyright:**

© Prof. Dr. Ulrike Verch.

*Dieses Werk steht unter der Lizenz**Creative Commons Namens-*
nennung 4.0 International (CC BY 4.0).**Empfohlene Zitierung:**

VERCH, Ulrike, 2022: Das Bildzitat –
Fotos und Abbildungen richtig
zitieren. In: *API Magazin* 3(1) [Online]
Verfügbar unter: [DOI 10.15460/
apimagazin.2022.3.1.107](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2022.3.1.107)

Das Bildzitat – Fotos und Abbildungen richtig zitieren

Prof. Dr. Ulrike Verch^{1*} ¹ Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Deutschland

Professorin für Medienrecht

* Korrespondenz: redaktion-api@haw-hamburg.de

Zusammenfassung

In welchem Referat oder auf welcher Website werden keine Fotos gezeigt? Im Studium nutzen Studierende regelmäßig fremdes Bildmaterial, um ihre Vorträge oder die eigenen Ausführungen in der Abschlussarbeit zu illustrieren, denn bekanntlich sagt ein Bild mehr als tausend Worte. Doch wie sind die Voraussetzungen, um Abbildungen richtig zu zitieren, und wann besteht die Gefahr, dass Plagiatsvorwürfe erhoben werden?

Der Beitrag bietet eine Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Zitierfreiheit im Allgemeinen und die genauen Voraussetzungen, die beim Zitieren von Abbildungen im Speziellen zu beachten sind. Auch die gesetzlichen Neuregelungen im Urheberrecht zur Zitierung von Reproduktionen sowie zur Nutzung von Karikaturen und Parodien werden neben einem aktuellen Hamburger Fallbeispiel erläutert.

Schlagwörter: Bildzitat, Bildrecht, Zitatrecht, Urheberrecht, Plagiat, Wissenschaftliches Arbeiten

The picture quotation – how to cite photos and illustrations

Abstract

Images are an essential part of presentations and websites. During their studies, students regularly use external image material to illustrate their talks or statements in their theses, because, as is well known, a picture is worth a thousand words. But what are the prerequisites for quoting images correctly and when is there a risk of plagiarism allegations being made?

The article provides an overview of the legal framework for freedom of quotation in general and the precise requirements that must be observed in particular when quoting images. The new legal regulations in the German Copyright Act for the quotation of reproductions as well as the use of caricatures and parodies are explained alongside a current Hamburg model case.

Keywords: Image Quotation, Image Citation, Copyrighted Images, Right to Quote, Intellectual Propriety Rights, Plagiarism, Academic Writing

1 Einleitung

Am 14. Dezember 2021 erscheint im Hamburger Abendblatt ein Artikel unter der Überschrift „Warum die Kunsthalle ein Gemälde abhängen muss“ ([Fengler 2021](#)). Der Beitrag thematisiert Plagiatsvorwürfe gegen Werner Büttner, einen ehemaligen Professor der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HfbK), den die Hamburger Kunsthalle unter dem Titel „Last Lecture Show“ von Oktober 2021 bis Januar 2022 mit einer Einzelausstellung ehrte.¹ In dem Streitfall geht es um ein Ölgemälde des Künstlers aus dem Jahr 2020 mit dem Titel „Büttner geht von Bord“, das den Dozenten im Treppenhaus seiner Hochschule zeigt. Das verwendete Motiv stammt jedoch nicht von Werner Büttner selbst, sondern wurde von der Künstlerin Meng Yin, eine ehemalige Schülerin von Büttner, bereits 2005 entworfen. Sie hatte ihm das Werk anlässlich seines Abschieds von der Hochschule geschenkt. Als Meng Yin von der Kopie ihres Werkes in der Hamburger Ausstellung erfuhr, erwirkte sie mit anwaltlicher Hilfe, dass ihr ehemaliger Lehrer eine Unterlassungserklärung unterschrieb, in der er sich verpflichtete, sein Gemälde „Büttner geht von Bord“ zukünftig nicht mehr öffentlich zu zeigen. Die Kunsthalle Hamburg entfernte daraufhin Anfang Dezember das Gemälde aus der Ausstellung ([Piegsa 2021](#)).

Über Suchmaschinen ist das Bild weiterhin auffindbar und wird auf mehreren Internetseiten gezeigt, so zum Beispiel in einem Online-Bericht des Deutschlandfunks.² Andere Presseorgane hingegen haben in der Zwischenzeit die Abbildung mit Hinweis auf die Unterlassungserklärung des Künstlers von ihren Webauftritten entfernt.³ Der Fall wirft die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen die öffentliche Wiedergabe von fremdem Bildmaterial erlaubt ist, ohne zuvor die Zustimmung des Urhebers einzuholen.⁴ Sind die Plagiatsvorwürfe gegen Büttner berechtigt und dürfen Medien das Gemälde im Rahmen ihrer Onlineberichterstattung dennoch zeigen? Unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Nutzung von Abbildungen und Illustrationen im Rahmen von Studium und Lehre oder für das eigene kreative Schaffen erlaubt?

1 Siehe Ausstellungsbeschreibung auf der Website der Hamburger Kunsthalle, unter: <https://www.hamburger-kunsthalle.de/ausstellungen/werner-buettner> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

2 Siehe Interviewbeitrag im Deutschlandfunk Kultur vom 15.10.2021 mit ausgewählten Bildern aus der Ausstellung: Werner Büttner im Gespräch mit Liane von Billerbeck, unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/maler-werner-buettner-ein-junger-wilder-geht-in-rente-100.html> [Online, Zugriff am 02.01.2022]. Außerdem wurde das Bild in mehreren Zeitungen und im Ausstellungskatalog der Hamburger Kunsthalle abgedruckt ([Werknummer 164](#), S. 50 f.), zitiert nach PIEGSA 2021.

3 So zum Beispiel die Süddeutsche Zeitung, siehe: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/kunsthalle-hamburg-werner-buettner-last-lecture-show-1.5483425> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

4 Um diesen juristischen Text möglichst verständlich zu gestalten, wird bei Rechtsbegriffen auf die Nutzung von gendergerechten Formulierungen verzichtet. Wenn von Rechteinhabern oder Urhebern die Rede ist, ist auch das weibliche und dritte Geschlecht inkludiert.

2 Zitierung urheberrechtlich geschützter Bilder

Wissenschaftliche Texte sind ohne Zitate kaum denkbar. Neue Erkenntnisse basieren vielfach darauf, dass man Theorien, Meinungen und Abbildungen mit anderen Quellen abgleicht und sich mit ihnen auseinandersetzt, denn niemand fängt seine Forschung bei null an. Um diesen Prozess für Leser*innen und nachfolgende Wissenschaftler*innen überprüfbar und nachvollziehbar zu gestalten, ist größtmögliche Transparenz von eminenter Bedeutung. Indem Autor*innen alle Quellen, auf denen ihre Publikationen beruhen, genau angeben, haben Leser*innen die Möglichkeit, die Erkenntnisse auf ihre Richtigkeit und Evidenz zu überprüfen. Am besten gelingt die Auseinandersetzung mit vorbestehenden Werken, wenn diese durch eine originalgetreue Wiedergabe in die eigene Publikation eingebunden werden, so dass eine unmittelbare kritische Betrachtung, Erörterung und Diskussion möglich ist.

Im Regelfall dürfen urheberrechtlich geschützte Werke jedoch ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht durch eigene Publikationen verbreitet, vervielfältigt oder im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden, sondern nur im engen Rahmen der Zitierbefugnis, die sich nicht nur auf Texte, sondern auch andere WerkGattungen wie Musik, multimediale Inhalte, Filme oder Abbildungen bezieht.⁵ Dies ist in § 51 Urheberrechtsgesetz (UrhG)⁶ geregelt, der folgenden Wortlaut hat:

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,*
- 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,*
- 3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.*

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Die Zitierfreiheit nach § 51 UrhG zählt zu den sog. Schrankenregelungen im Urheberrecht. Diese Normen schränken den Urheber bzw. den Rechteinhaber in seinem Verbotswort ein. Das bedeutet, der Urheber kann die Person, die sein Werk zitiert, weder verklagen noch abmahnen, sondern muss die Nutzung seines kreativen Schaffens im Rahmen des Zitats dulden, ohne Vergütung verlangen zu können. Hätte Werner Büttner im eingangs geschilderten Fallbeispiel bei seinem eigenen Werk seine Schülerin Meng Yin richtig zitiert, hätte er keine Unterlassungserklärung unterzeichnen müssen. Die gesetzlichen Anforderungen an ein rechtmäßiges Bildzitat sind indes hoch und werden im Folgenden näher beleuchtet.

⁵ Die Aufzählung in § 51 Satz 2 UrhG ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft ([Dreier 2018](#); In [Dreier/Schulze](#): UrhG, § 51 Rn. 1).

⁶ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 23.06.2021.

2.1 Zitierung nur veröffentlichter Werke

Grundvoraussetzung für die Zitierung von Bildern ist, dass diese bereits im Vorweg veröffentlicht worden sind. Unveröffentlichte Werke dürfen nicht zitiert werden. So darf ein Foto, das noch nie öffentlich gezeigt worden ist, auch nicht im Rahmen eines Zitats publiziert werden. Vorabrezensionen, zum Beispiel eines Comicbands, sind deshalb auch stets nur mit Zustimmung des Rechteinhabers möglich. Juristisch betrachtet bedeutet eine Veröffentlichung, dass ein Werk einem unbestimmt großen Kreis von Personen, die nicht untereinander verbunden sind, zugänglich gemacht wird.

In § 15 Abs. 3 UrhG wird der Begriff der Öffentlichkeit näher definiert. Dort heißt es

Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Ob Personen der Öffentlichkeit das Werk tatsächlich wahrnehmen, spielt dabei keine Rolle, die Möglichkeit zur Wahrnehmung ist ausreichend. Wenn ein Fotobildband beispielsweise in den Bestand einer öffentlichen Bibliothek aufgenommen wird, so gilt dies als Veröffentlichung, egal ob je ein*e Nutzer*in das Buch aus dem Regal nimmt. Ähnlich ist es bei einer Netzpublikation: Das Hochladen eines Fotos gilt bereits als Veröffentlichung, auch wenn es noch niemand angeklickt hat.

Vorsicht ist hingegen bei Bildern geboten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen genutzt werden. Wenn Dozent*innen in ihren Vorträgen Bilder zeigen und die Vorlesung nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur für einen begrenzten Kreis von Seminarteilnehmer*innen zugänglich war, dann wurden die Abbildungen nicht veröffentlicht und dürfen entsprechend auch nicht zitiert werden ([Kirchner-Freis / Kirchner 2018](#)). Gleiches gilt für Fotos auf Vortrags- oder Referatsfolien oder sonstige Abbildungen, die über passwortgeschützte Lernplattformen zur Verfügung gestellt werden. Auch in diesen Fällen liegt keine Veröffentlichung und mithin keine Zitierbefugnis vor.

Darüber hinaus muss die Erstveröffentlichung rechtmäßig gewesen sein, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem wegweisenden Urteil im Jahr 2019 unterstrich, in dem es um die Frage ging, ob Spiegel Online Abbildungen eines älteren Artikels des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Volker Beck als Zitat publizieren durfte, obgleich Beck bestritt, dass der erstveröffentlichte Text seine Zustimmung gefunden hatte.⁷

Im Hamburger Rechtsstreit stellt sich die Frage, ob das originale Werk von Meng Yin aus dem Jahr 2005 bereits öffentlich gezeigt worden ist, beispielsweise im Rahmen

⁷ Siehe: EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - C-516/17 [ECLI:EU:C:2019:625] - Spiegel Online.

einer Ausstellung oder beim jährlichen Rundgang der Hochschule, bei dem Studierende ihre Abschlussarbeiten zeigen. Eventuell hat die Künstlerin ihrem Lehrer das Geschenk auch öffentlich überreicht, so dass eine unbestimmte Personenanzahl Einsicht nehmen konnte, die untereinander nicht persönlich verbunden waren. Wurde das Bild jedoch noch nie in der Öffentlichkeit gezeigt oder anderweitig publiziert, kann Werner Büttner sich nicht auf die Zitierfreiheit nach § 51 UrhG berufen.⁸

2.2 Zitierung nur im Rahmen eigener und unabhängiger Arbeiten

Eine weitere wichtige Regel für die Zitierung von Bildern ist, dass diese in selbständige Arbeiten eingebettet werden müssen. Wer eine Abbildung ohne eigene kreative Leistungen veröffentlicht, darf sich nicht auf die Zitierfreiheit berufen. Eine Zusammenstellung von Fotografien dritter Personen öffentlich zu nutzen, ohne selbst einen individuellen Beitrag zu leisten, ist daher ohne Zustimmung des Urhebers nicht erlaubt. In einer Bachelorarbeit hingegen können Fotos oder Illustrationen, mit denen sich der/die Studierende inhaltlich auseinandersetzt, zitiert werden.

Der gesetzliche Wortlaut des § 51 Satz 1 UrhG legt nahe, dass der Zitierende selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk schaffen muss, um Bildzitate nutzen zu können. Danach wäre es erforderlich, dass seine Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG eigenständig und kreativ gestaltet sein und ein Mindestmaß an Originalität und Individualität (sog. Schöpfungshöhe) aufweisen müsste. Nach neuerer Rechtsprechung ist aber die Urheberrechtsfähigkeit des zitierenden Werkes keine zwingende Voraussetzung. Es reicht vielmehr, wenn im übernehmenden Werk die eigenen geistigen Leistungen überwiegen, und es selbständig und unabhängig vom Original ist ([Dreier 2018: In Dreier/Schulze: UrhG, § 51 Rn. 7](#)). So hat der Europäische Gerichtshof im Jahr 2011 wegweisend entschieden, dass deutsche und österreichische Zeitungen ein Foto von der mit zehn Jahren entführten Natascha K. als Bildzitat verwenden durften, obgleich die Zeitungsartikel selbst nicht als urheberrechtlich geschützte Werke anzusehen waren.⁹

Bildzitate werden normalerweise in Sprachwerke übernommen und textlich erläutert, aber das Urheberrecht erlaubt es, Zitate auch in andere WerkGattungen einzubinden. Daher ist es möglich, durch eine visuelle Bezugnahme Abbildungen in Bild- und Filmwerken zu zitieren ([ebd.](#)). Allerdings muss das zitierende Bild dabei unabhängig vom zitierten Werk sein, ansonsten wäre es eine unfreie Bearbeitung nach § 23 UrhG, die zur Veröffentlichung die Zustimmung des Originalurhebers voraussetzt.

8 Mittlerweile haben jedoch mehrere Presseorgane, u.a. der NDR in einem Beitrag vom 21.12.2021, das Originalwerk von Meng Yin auf ihren Webseiten veröffentlicht, so dass eine Zitierung nunmehr möglich ist; siehe: <https://www.ndr.de/kultur/kunst/hamburg/Plagiatsvorwurfe-gegen-Kuenstler-Werner-Buettner,plagiat174.html> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

9 EuGH, Urteil vom 01.12.2012 - C-145/10 – Painer/Standard.

Im Fall des Hamburger Gemäldes ist deshalb zu prüfen, ob Werner Büttner trotz der großen Ähnlichkeit zum Original ein unabhängiges Werk geschaffen hat, das sich kreativ und individuell von der Vorlage abhebt und über eine bloße Umgestaltung der Vorlage im Sinne einer Bearbeitung hinausgeht.¹⁰ Des Weiteren ist zu prüfen, ob er sich in seinem Werk mit dem originalen Scherenschnitt seiner ehemaligen Schülerin künstlerisch auseinandersetzt, und somit den Zitatzweck erfüllen könnte, der im nächsten Abschnitt näher erläutert wird.

2.3 Zitierung nur mit Belegfunktion

Jedes rechtmäßige Zitat bedarf einer sog. Belegfunktion. Das bedeutet, jede Einbettung von Fremdmaterial muss einen besonderen Zitatzweck verfolgen. Beispielsweise veröffentliche ich ein Foto, anhand dessen ich darlegen möchte, wie Lernräume pädagogisch sinnvoll gestaltet werden können. Die Abbildung darf indes nicht dazu dienen, meine Aussagen lediglich zu dekorieren oder zu ersetzen, da das Foto beispielsweise bereits alle relevanten Aspekte aufzeigt. Vielmehr muss ich das Bild dazu nutzen, meine eigenen Erkenntnisse oder Meinungen visuell zu untermauern oder anhand des gezeigten Motivs Verhaltensmuster aus der Praxis kritisch zu kommentieren und zu diskutieren. Ein anderes Beispiel für einen erlaubten Zitatzweck wäre die Bildinterpretation. Wer eine Illustration oder Grafik wissenschaftlich erörtern möchte, darf diese im Rahmen seiner Erläuterungen publizieren. Auch im Rahmen der Lehre dürfen Abbildungen öffentlich genutzt werden, wenn sie inhaltlich zur besseren didaktischen Vermittlung beitragen ([Kirchner-Freis / Kirchner 2018](#)).

In Abschlussarbeiten von Studierenden finden sich leider häufig falsche Zitierungen, da Bilder und Grafiken eingefügt werden, ohne dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen stattfindet. Die Grafiken dienen vielfach nur als Schmuckelement oder zur zusätzlichen Illustration des geschriebenen Textes, ohne dass eine thematische Auseinandersetzung oder nähere inhaltliche Betrachtung des Bildes erfolgt. Eine solche Bildwiedergabe ist nicht durch den Zitatzweck gerechtfertigt.

Bei der Bildzitierung durch eine andere Abbildung ist der Zitatzweck ohne textliche Erläuterungen besonders schwer zu erfüllen, da die Auseinandersetzung mit dem Original nur durch rein künstlerische Gestaltungs- und Ausdrucksmerkmale erfolgt, beispielsweise im Sinne einer Würdigung oder Kritik am vorbestehenden Werk ([Dreier 2018](#); in [Dreier/Schulze](#): UrhG, § 51 Rn. 4). Die zitierte Abbildung muss dabei Gegenstand oder Gestaltungsmittel der eigenen künstlerischen Aussage sein und somit eine innere Verbindung des zitierten Werkes zu den eigenen Gedanken des Zitierenden deutlich werden.¹¹

¹⁰ Die genaue Prüfung der Rechtslage ist in Kap. 7 nachzulesen.

¹¹ So der Bundesgerichtshof in seinem Urteil im Streitfall zur Fernsehsendung TV Total. Das Gericht sah keine Zitierbefugnis, fremde Filmsequenzen als Filmzitat auszustrahlen, wenn keine inhaltliche oder künstlerische Auseinandersetzung zu erkennen ist, sondern die Filmsequenz nur um ihrer selbst und der ihr innewohnenden Komik willen präsentiert wird, siehe: BGH, Urteil vom 20.12.2007, Az. I ZR 42/05.

Im Fall des abgehängten Hamburger Bildes ist es mir erlaubt, ein Foto des Originalwerks der Künstlerin Meng Yin, das im Dezember 2021 online publiziert wurde, in meinem eigenen Beitrag im Abschnitt zum Thema Plagiat (Kap. 7) als Bildzitat zu veröffentlichen, weil ich anhand dieses Beispiels und durch nähere Betrachtung des Bildes aufzeigen möchte, ob der gegen Werner Büttner erhobene Vorwurf der Urheberrechtsverletzung zurecht erhoben wurde.

2.4 Zitierung nur ohne Änderung des Originals

Beim Zitieren ist es wichtig, die zitierten Werke möglichst originalgetreu ohne Veränderungen wiederzugeben. § 62 UrhG statuiert diesbezüglich ein klares Änderungsverbot. Es bezieht sich insbesondere auf die inhaltliche und gestalterische Aussage der Vorlage, weniger auf die technische Umsetzung, so dass Drucktechniken oder Formate durchaus an das eigene Werk angepasst werden können. Beispielsweise ist es statthaft, Farbfotografien im Schwarz-Weiß-Druck zu zitieren ([SCHULZE 2018](#); in [DREIER/SCHULZE](#): UrhG, § 62 Rn. 18). Für Abbildungen werden entsprechende Anpassungen durch den Gesetzgeber auch ausdrücklich erlaubt. So heißt es in § 62 Abs. 3 UrhG:

Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

Das aus der Hamburger Kunsthalle entfernte Ölgemälde von Werner Büttner ist beispielsweise rund zweimal zwei Meter groß, wurde im Internet durch eine Fotografie aber deutlich kleiner wiedergegeben. Die Abweichung vom Original muss beim Zitieren als Information angegeben werden, damit die Leser*innen keinen verzerrten Eindruck vom Originalwerk erhalten ([ebd.](#), § 63 Rn. 16).

2.5 Zitierung nur mit korrekten Quellenangaben

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, bedarf das Zitat schließlich noch einer genauen Quellenangabe sowie einer deutlichen Kenntlichmachung, dass fremde Inhalte wiedergegeben werden. Das fremde Werk muss klar von der eigenen Arbeit unterscheidbar sein ([ebd.](#), § 63 Rn. 13). Dafür ist die Platzierung der Quellenangabe wichtig, die idealerweise unverkennbar in unmittelbarem Zusammenhang zum zitierten Werk stehen sollte. Bei Abbildungen sind dies in der Regel die Bildunterschriften.

Die Nennung des Urhebers und der Quelle der Erstveröffentlichung kann in der Praxis Tücken mit sich bringen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das zitierte Werk mehr als einen Urheber haben kann. In diesem Fall müssen alle mitwirkenden Urheber aufgezählt werden. Des Weiteren sollte der Urheber so benannt werden, wie sein Name im zitierten Werk aufgeführt wurde ([ebd.](#), § 62 Rn. 10). Wenn beispielsweise der Urheber bei der Erstveröffentlichung nur seine Initialen oder seinen Künstlernamen verwendet hat, muss dieser auch im Zitat genauso erscheinen.

Zusätzlich zur Nennung des Urhebers ist die Angabe der Quelle notwendig, in der das zitierte Werk erschienen ist. Damit Leser*innen das Zitat nachprüfen und das zitierte Werk selbst in Augenschein nehmen können, ist es wichtig, die Quelle so konkret zu bezeichnen, dass sich der Publikationsort eindeutig identifizieren lässt. Je genauer die Quelle angegeben wird, umso leichter lässt sie sich wiederfinden. Deshalb sollten Seitenzahlen, Nummerierungen und das Datum der ursprünglichen Veröffentlichung nicht fehlen.

Wenn ein Werk nicht als Publikation erschienen ist, ist die Quellenangabe schwieriger. Dennoch sollte sich der Zitierende um möglichst umfassende Angaben bemühen. Wenn indes keine weiteren Informationen ermittelbar sind, ist eine Zitierung nach § 63 Abs. 1 Satz 3 UrhG auch ohne hinreichende Quellenangaben zulässig. Dort heißt es:

Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung oder Verbreitung Befugten anderweit bekannt ist [...].

Auch im Fall der Künstlerin Meng Yin, deren Originalwerk keinen Titel trägt, sind die Quellenangaben schwierig, da das Werk nach aktuellem Kenntnisstand bisher noch nicht ausgestellt worden oder gedruckt erschienen ist, sondern nur als Foto mit wenigen Metadaten im Internet gezeigt wurde.

3 Umfang des Bildzitats

Die Belegfunktion beim Zitieren ist auch maßgeblich für die Länge des Zitats. Grundsätzlich darf das Originalwerk nur in dem Umfang zitiert werden, wie es für den Zitatzweck bzw. für die Auseinandersetzung mit dem Werk im gebotenen Umfang notwendig ist.¹² Wenn sich der Zitierende beispielsweise nur mit einem bestimmten Teilaspekt eines Bildes auseinandersetzt, so darf dieses auch nur mit dem entsprechenden Bildausschnitt in die eigene Arbeit eingebettet werden. Gleiches gilt für die Anzahl der zitierten Bilder. Es dürfen nur so viele Abbildungen zitiert werden, wie es für die kritische Auseinandersetzung mit dem Werk notwendig ist. So verbot beispielsweise das Landgericht München der Zeitschrift EMMA, 19 Fotografien des Künstlers Helmut Newton abzdrukken mit folgenden Worten:

Die bloße Beigabe von Bildbeispielen ohne (kritische) Besprechung als bloße Inhaltsangabe bzw. -erläuterung bzw. die Auseinandersetzung mit lediglich einem Bruchteil der aufgenommenen Abbildungen erfüllt diese Voraussetzungen [der Zitierbefugnis] nicht.¹³

Ferner unterscheidet das Gesetz in § 51 Satz 1 UrhG zwischen dem sog. Klein- und Großzitat. Großzitate sind nur im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten erlaubt und ermöglichen auch die Zitierung ganzer Werke, soweit dies aufgrund des Zitatz-

¹² Zur Festlegung des genauen Zitierungsumfangs bedarf es nach DREIER einer umfassenden Abwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls, u.a. des Zitatzwecks und des Umfangs des zitierten und des zitierenden Werkes, siehe [Dreier 2018](#); in [Dreier/Schulze](#): UrhG, § 51 Rn. 5.

¹³ Landgericht München, Urteil vom 27.07.1994, Az. 21 O 22343/93 [ECLI:DE:LGMUEN1:1994:0727.21O22343.93.OA].

wecks notwendig ist.¹⁴ Für alle anderen Werkgattungen, wie beispielsweise künstlerische oder journalistische Veröffentlichungen, gelten hingegen die Regeln des Kleinzitats, die nur gestatten, fremde Inhalte in Auszügen zu übernehmen.

Die Differenzierung zwischen Groß- und Kleinzitat wurde in der Rechtsprechungspraxis indes zunehmend aufgeweicht, so dass es in Ausnahmefällen auch möglich ist, ganze Werke außerhalb eines wissenschaftlichen Kontexts zu zitieren.¹⁵ Dies gilt insbesondere für Werke geringen Umfangs wie Bilder und Fotos, sofern die Einbindung der kompletten Abbildung durch den Zitat Zweck gerechtfertigt ist.¹⁶ Wer beispielsweise auf seiner Website Rezensionen von Fotobildbänden veröffentlicht, kann einzelne Abbildungen, auf die im Besprechungstext Bezug genommen wird, zeigen, aber keine weiteren Fotos, die für das Textverständnis nicht notwendig sind. Anders sieht es hingegen bei wissenschaftlichen Texten aus. Diese dürfen Bild- oder Comicbände auch in ihrer Gesamtheit als Zitat veröffentlichen, sofern sich die erläuternden Ausführungen tatsächlich auf den ganzen Band beziehen.¹⁷

In Kap. 7 (siehe unten) wird das Bild der Künstlerin Meng Yin als Ganzes und nicht in Ausschnitten zitiert, da es für die Erörterung des Plagiatsvorwurfs nicht auf einzelne Detailspekte des Bildes ankommt, sondern auf eine Gesamtbetrachtung.

4 Zitierung von Reproduktionen

Wenn möglich sollten beim Zitieren Primär- gegenüber Sekundärquellen bevorzugt werden, um dem Original möglichst nah zu kommen und inhaltliche Verzerrungen durch das Zitieren zu vermeiden. Je originalgetreuer ein Bild wiedergegeben wird, umso besser lässt es sich verstehen. Bei Sekundärquellen besteht die Gefahr, dass das Bild zum einen aufgrund der Wiedergabetechnik nicht die gleichen Bildqualitäten aufweist und zum anderen aus seinem ursprünglichen inhaltlichen Zusammenhang gerissen wurde, dem für die Interpretation der Abbildung ebenfalls Bedeutung beikommen kann. Wenn es aber nicht möglich ist, das Originalwerk für das Zitat zu nutzen, weil zum Beispiel kein Zugang zur Primärquelle besteht, sollte im Zitat selbst klar kenntlich gemacht werden, dass sich das Zitat auf eine Kopie bzw. Reproduktion bezieht ([Marschner et al. 2018](#), S. 16).

Bei Zeichnungen und Gemälden greift derjenige, der zitiert, häufig auf Fotografien der Werke zurück, insbesondere wenn diese in Onlinepublikationen oder gedruckte

14 Arbeiten gelten dann als wissenschaftlich, wenn sie methodisch und systematisch nach Erkenntnis streben, vgl. [Dreier 2018](#): in [Dreier/Schulze](#): UrhG, § 51, Rn. 8.

15 Auf diese Weise lassen sich auch Abgrenzungsfragen vermeiden, ob beispielsweise populärwissenschaftliche Inhalte, Sachtexte oder Blogbeiträge im Netz zur Kategorie der wissenschaftlichen Werke zählen.

16 Sog. großes Kleinzitat, siehe [Dreier 2018](#): in [Dreier/Schulze](#): UrhG, § 51 Rn. 24.

17 Bei der Zitierung kompletter Bücher ist zu beachten, dass gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 UrhG neben dem Urheber auch immer der Verlag anzugeben ist, in dem das Werk erschienen ist.

Texte eingebettet werden sollen. Hier stellt sich jedoch die rechtliche Problematik, dass Lichtbilder nach dem Urheberrechtsgesetz regelmäßig einem selbständigen Leistungsschutz unterliegen, so dass deren Wiedergabe im eigenen Werk ohne Zustimmung des Fotografen nicht erlaubt ist. Die inhaltliche Auseinandersetzung im Rahmen des Zitats bezieht sich indes regelmäßig auf das Originalwerk und nicht auf die Fotografie. Wegen dieses Dilemmas hat der Gesetzgeber im Jahr 2017 durch eine Gesetzesnovellierung klargestellt, dass die Zitierbefugnis laut § 51 Satz 3 UrhG auch Reproduktionen umfasst:

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Sofern der*die Fotograf*in bekannt ist, sollte der Name beim Zitat idealerweise mit angegeben werden.

Auch im Fall der Künstlerin Meng Yin beruht das weiter unten aufgeführte Bildzitat auf einer privaten Fotografie, da das Originalwerk für eine Onlinepublikation technisch nicht nutzbar wäre.

5 Freie Nutzung von Bildern außerhalb der Zitierbefugnis

Nicht alle Bilder, die man gerne zitieren oder nutzen möchte, unterfallen den zuvor dargestellten strengen Regeln des § 51 UrhG, da sie nicht urheberrechtlich geschützt sind. Zu diesen sog. gemeinfreien Werken zählen in erster Linie Bilder, deren urheberrechtliche Schutzfrist, die grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gemäß § 64 UrhG endet, bereits abgelaufen ist.¹⁸ Auch Abbildungen, die amtlichen Werken entnommen wurden und zu amtlichen Zwecken erstellt worden sind, wie zum Beispiel ein Verkehrszeichen aus der Straßenverkehrsordnung oder Grafiken aus einem Gutachten des Deutschen Bundestages, sind nach § 5 UrhG nicht urheberrechtlich geschützt. Hinzu kommen Zeichnungen und Grafiken, die keine ausreichende individuelle Kreativität erkennen lassen. Diese gilt insbesondere für wissenschaftliche Abbildungen wie Diagramme oder Formelzeichnungen, die bestimmte Datenmengen oder Naturgesetze möglichst verständlich und präzise darstellen, aber weniger Ausdruck besonderer Originalität oder des persönlichen Individuums sind.

Wenn Bilder nicht urheberrechtlich geschützt sind, können sie beliebig vervielfältigt, verbreitet oder auf sonstige Weise genutzt werden, ohne einen Rechteinhaber um Erlaubnis bitten zu müssen. Auch für die Übernahme in eigene Publikationen können solche Abbildungen freizügig genutzt werden, die Vorgaben § 51 UrhG gelten dann nicht. Dies bedeutet, dass gemeinfreie Bilder auch zu Dekorationszwecken veröffent-

¹⁸ Bei Fotografien ohne besondere kreative Gestaltungskraft endet die Schutzfrist nach § 72 UrhG bereits fünfzig Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung des Lichtbildes.

licht oder in beliebiger Weise umgestaltet werden können.¹⁹ Für wissenschaftliche Veröffentlichungen gilt dies jedoch nicht, da hier die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis anzuwenden sind, einerlei ob die Abbildungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht (mehr dazu in Kap. 6).

Anders ist die Rechtslage bei Fotos und Bildern, die unter einer freien Lizenz wie zum Beispiel den Creative Commons publiziert wurden. Diese Abbildungen sind sehr wohl urheberrechtlich geschützt, so dass bei einer Zitierung sorgfältig die Urheberrechtsbenennung und Quellenangaben aufgeführt werden sollten. Werke, die aufgrund der Lizenzbestimmung nur einer eingeschränkten Nutzung unterliegen, die beispielsweise den kommerziellen Gebrauch ausschließen, dürfen im Rahmen der Zitierfreiheit nach § 51 UrhG dennoch auch im geschäftlichen Rahmen genutzt werden.

Nicht nur Bilder, die unter freier Lizenz stehen oder gemeinfrei sind, dürfen für das eigene kreative Schaffen genutzt werden, sondern das Urheberrechtsgesetz sieht im Rahmen der Schrankenregelungen der § 44a UrhG bis § 63a UrhG noch weitere wichtige Ausnahmetatbestände vor, die unter bestimmten Voraussetzungen die öffentliche Nutzung von fremden Werken erlauben. Neben der Neuregelung zu Karikaturen und Parodien, auf die im folgenden Kapitel näher eingegangen wird, sind dies für Abbildungen insbesondere die Regelungen zur journalistischen Berichterstattung, zur Werknutzung für Forschungs- und Unterrichtszwecke und zum Fotografieren an öffentlichen Plätzen.²⁰ So gestattet es die gesetzliche Regelung zur Panoramafreiheit nach § 59 UrhG, Kunstwerke, die sich dauerhaft an öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, abzulichten oder abzumalen und diese selbst geschaffenen Abbildungen in Publikationen oder im Internet zu veröffentlichen.²¹ Zudem dürfen nach § 60a UrhG und § 60c UrhG einzelne Abbildungen für Unterrichts- und Forschungszwecke wiedergegeben werden, sofern der Zugang auf einen abgegrenzten Forscher*innenkreis bzw. auf die jeweiligen Kursteilnehmer*innen begrenzt ist. So darf fremdes Bildmaterial beispielsweise im Rahmen von Referaten innerhalb eines Seminars auch ohne Zitatweck genutzt und anschließend den Kursteilnehmer*innen über eine E-Learning-Plattform zugänglich gemacht werden, unter der Voraussetzung, dass diese passwortgeschützt ist.²²

19 Nur amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht wurden und keine Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen, Entscheidungen oder amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen sind, dürfen laut § 5 Abs. 2 UrhG nicht bearbeitet werden. Neben dem Änderungsverbot ist auch geregelt, dass bei Nutzung dieser speziellen amtlichen Werke zusätzlich eine Quellenangabe erforderlich ist.

20 Auch weitere Schrankenregelungen erlauben die öffentliche Bildwiedergabe unter besonderen Voraussetzungen, u.a. für den Schulgebrauch, Rechtspflege und öffentliche Sicherheit.

21 Weitere Informationen zur Panoramafreiheit siehe: Verch, Ulrike. (2020). Einführung in das Fotorecht. API Magazin, 1(1). <https://doi.org/10.15460/apimagazin.2020.1.27> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

22 Weitere Informationen zum Urheberrecht an Hochschulen siehe: Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Urheberrecht in der Wissenschaft: Was Forschende und Lehrende wissen sollten. https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/pdf/urheberrecht-in-der-wissenschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Online, Zugriff am 02.01.2022].

Und schließlich ist es zum Zweck der tagesaktuellen Berichterstattung nach § 50 UrhG erlaubt, ein urheberrechtlich geschütztes Bild ohne Zustimmung des Rechteinhabers in Zeitungen und Presseorganen öffentlich wiederzugeben, wenn es im Zusammenhang mit einem aktuellen Geschehen oder Ereignis steht, an dem ein öffentliches Informationsinteresse besteht, wie zum Beispiel bei einer Ausstellungseröffnung. Insofern durften im eingangs geschilderten Ausgangsfall die Zeitungen im Dezember 2021 Fotos des Ölgemäldes von Werner Büttner veröffentlichen.²³

6 Gesetzliche Neuregelung zu Karikaturen und Parodien

Eine aktuelle gesetzliche Neuregelung aus dem Juni 2021 betrifft die Frage, inwiefern fremdes Bildmaterial ohne die Zustimmung des Urhebers zu Zwecken der Karikatur oder Parodie öffentlich wieder gegeben werden darf.²⁴ Im neu eingeführten § 51a UrhG heißt es:

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Im Gegensatz zur Zitierfreiheit ist es nach § 51a UrhG nicht erforderlich, dass derjenige, der fremdes Bildmaterial nutzt, ein eigenständiges und vom Original unabhängiges Werk erschafft ([Klostermeyer 2021](#)). Es reicht aus, die Abbildung durch Verfremdung oder Überzeichnung so zu verändern, dass sie humoristisch wirkt. Dabei ist es wichtig, dass die Nutzung des vorbestehenden Werkes zu dem Zweck erfolgt, sich inhaltlich oder künstlerisch entweder mit dem Werk oder mit einem anderen Thema auseinanderzusetzen. Im Gesetzentwurf zu § 51 UrhG wird diesbezüglich die Grundrechtswahrnehmung im Rahmen der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit ausdrücklich erwähnt.²⁵ Voraussetzung für die Nutzung ist es, dass die zu nutzenden Originalwerke zuvor veröffentlicht worden sind, und dass – im Gegensatz zum Bildzitat - wahrnehmbare Unterschiede zwischen alter und neuer Abbildung erkennbar sind. Eine Quellenangabe ist für die Veröffentlichung nicht erforderlich ([ebd.](#)).

23 Auch im zuvor geschilderten Streitfall zwischen Spiegel Online und dem ehemaligen Bundestagsabgeordneten Volker Beck ging es um die Frage, ob der Spiegel das geschützte Werk von Volker Beck im Rahmen seiner tagesaktuellen Berichterstattung öffentlich wiedergeben durfte. 2020 entschied der Bundesgerichtshof, dass die Veröffentlichung des Buchbeitrags von Volker Beck aufgrund der rechtswidrigen Erstveröffentlichung zwar nicht im Rahmen der Zitierbefugnis erlaubt war, aber im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse nach § 50 UrhG, da in diesem Fall der Meinungs- und Pressefreiheit gegenüber dem Urheberpersönlichkeitsrecht Vorrang einzuräumen und daher die Berichterstattung durch Spiegel Online trotz Verletzung des Erstveröffentlichungsrechts statthaft sei, siehe: BGH, Urteil vom 30.04.2020, Az. I ZR 228/15 [ECLI:DE:BGH:2020:300420UIZR228.15.0].

24 Parodien und Karikaturen waren auch vor der Gesetzesänderung als freie Benutzung § 24 UrhG erlaubt, soweit die Entfernung zum Original hinreichend groß war. § 24 UrhG wurde mit Einführung des § 51a UrhG aufgehoben.

25 Entwurf eines Gesetzes vom 09.03.2021 zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, BT-Drucksache 19/274926, S. 90. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927426.pdf> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

Insbesondere die ausdrückliche Erlaubnis von Reproduktionen und Pastiche ist gegenüber der alten Rechtslage neu. Eine allgemein anerkannte juristische Definition, was genau unter einem Pastiche zu verstehen ist, existiert derzeit nicht. In der Kunst versteht man unter einem Pastiche ein Werk, das offen den Stil einer anderen künstlerischen Arbeit imitiert oder nachbildet.²⁶ Weder der deutsche noch der europäische Gesetzgeber, auf dessen Richtlinie²⁷ die deutsche Gesetzesänderung beruht, geben in den Gesetzesbegründungen eine Definition des Begriffs. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird zum Pastiche Folgendes ausgeführt:

Der Pastiche muss eine Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk oder einem sonstigen Bezugsgegenstand erkennen lassen. Anders als bei Parodie und Karikatur, die eine humoristische oder verspottende Komponente erfordern, kann diese beim Pastiche auch einen Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original enthalten, etwa als Hommage. [...] Zitierende, imitierende und anlehrende Kulturtechniken sind ein prägendes Element der Intertextualität und des zeitgemäßen kulturellen Schaffens und der Kommunikation im „Social Web“. Hierbei ist insbesondere an Praktiken wie Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction oder Sampling zu denken.²⁸

Sollten mit dieser Gesetzesänderung nunmehr tatsächlich jedes Meme, jeder Remix, jedes Sampling und jegliche Art von Fan Fiction erlaubt sein, würden die bisher strengen rechtlichen Bestimmungen zum Bearbeitungsrecht nach § 23 UrhG erheblich an Bedeutung verlieren, die besagen, dass Bearbeitungen und Umgestaltungen eines Werkes nur mit Zustimmung des Rechteinhabers des Originalwerks veröffentlicht werden dürfen.²⁹ Daher wird es zukünftig Aufgabe der Rechtsprechung sein, im Einzelfall die Rechte der Urheber und Interessen der Nutzer*innen gegeneinander abzuwägen und bezüglich der Auslegung von § 51a UrhG mehr Rechtsklarheit zu gewährleisten.

Nur drei Tage nachdem die urheberrechtliche Gesetzesnovellierung in Kraft getreten ist, hat das Oberlandesgericht Hamburg ein aufschlussreiches Urteil zur freien Benutzung³⁰ von Appropriation Art gefällt, einer Kunstform, bei der Künstler*innen offen fremde Werke kopieren. In dem Streitfall ging es um ein Werk des verstorbenen US-Künstlers James Rizzi, das vom Komiker und Comic-Zeichner Otto Waalkes kopiert und umgestaltet worden ist.

26 Siehe beispielsweise das Lexikon der Filmbegriffe der Universität Kiel: <https://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/p:pastiche-2615> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

27 Richtlinie (EU) 2019/790 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (DSM-RL), ABl. L130/92 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/790/oj>].

28 Wörtliches Zitat aus dem Entwurf eines Gesetzes vom 09.03.2021 zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, BT-Drucksache 19/274926, S. 91. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927426.pdf> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

29 Auch das Verhältnis zu § 14 UrhG, der das Bestands- und Integritätsinteresse der Urheber vor einer Entstellung ihres Werkes schützt, wird bei Karikaturen, Parodien und Pastiche zukünftig durch eine genaue Interessenabwägung im Einzelfall gerichtlich zu klären sein.

30 Das Urteil basiert noch auf § 24 UrhG, der am 07.06.2021 außer Kraft getreten bis und die sog. freie Benutzung fremder Werke unter engen Voraussetzungen erlaubte.

Abb. 1: *Summer in the City* (RIZZI, 2014)³¹Abb. 2: *Ottifanten in the City* (WAALKES, o.D.)³²

Waalkes hat das Bild von Rizzi nachgemalt, aber anstatt der ursprünglichen Figuren zahlreiche Ottifanten eingefügt, so dass die Unterschiede zwischen den Werken auf den ersten Blick leicht zu erkennen sind, obgleich das Motiv ansonsten aufgrund gleicher Linienführung und Farbgebung nahezu identisch ist (siehe Abb. 1 und 2). Trotz der übereinstimmenden Bildgestaltung, die auch durch den farbenfrohen Gesamteindruck beider Bilder zur Geltung kommt, hat das Oberlandesgericht Hamburg festgestellt, dass WAALKES in seinem Werk mit künstlerischer Konsequenz die Aussage des Originals auf die Ebene einer absurden Darstellung verschiebt und somit keine bloße Aneignung eines fremden Werkes erfolgt, sondern eine humorvolle Auseinandersetzung, die als rechtmäßige Parodie anzusehen ist.³³

Für den eingangs geschilderten Streitfall aus Hamburg könnte die gesetzliche Neuregelung insofern eine Bedeutung haben, wenn man das Ölgemälde von Werner Büttner als Pastiche des Originalwerks von Meng Yin qualifizieren könnte. Ein Pastiche kann nach kunsthistorischem Verständnis auch als Hommage an ein anderes Kunstwerk verstanden werden, das nicht namentlich benannt werden muss. Allerdings setzt § 51a UrhG voraus, dass das Originalkunstwerk zuvor veröffentlicht worden ist, wofür es im vorliegenden Fall keine Indizien gibt.

7 Gute wissenschaftliche Praxis beim Zitieren beachten

Wenn Abbildungen in wissenschaftlichen Texten zu Zitzwecken genutzt werden, müssen diese in jedem Fall unverändert, mit Zitzweck und vollständigen Quellenangaben sowie erkennbar als Bildzitat gestaltet werden, unabhängig von der Frage, ob und wie ihre Nutzung nach dem Urheberrechtsgesetz erlaubt ist. Transparenz, Achtung und Ehrlichkeit im Hinblick auf fremdes geistiges Schaffen gehören zu den wichtigsten Grundprinzipien einer guten wissenschaftlichen Praxis, um Manipulationen und Falschbehauptungen in der Wissenschaft vorzubeugen.³⁴

31 RIZZI, James, 2014: *Summer in the City*. 3D-Grafik. Größe: 16cm x 12,5cm. Foto: o.V. Zitiert nach: OLG Hamburg, Urteil vom 10.06.2021, Az. 5 U 80/20.

32 WAALKES, Otto, o.D.: *Ottifanten in the City*, Leinwanddruck, Foto: o.V. Zitiert nach: OLG Hamburg, Urteil vom 10.06.2021, Az. 5 U 80/20.

33 OLG Hamburg, Urteil vom 10.06.2021, Az. 5 U 80/20.

34 So zum Beispiel in § 9 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) vom 01.04.2021, Hochschulanzeiger Nr. 166/2021.

Für die Frage, in welcher Form genau die Quellen bei Bildzitate anzugeben sind, gibt es für wissenschaftliche Arbeiten verschiedene Zitierstandards, die eine Hilfestellung beim korrekten Zitieren bieten.³⁵ Abhängig von der jeweiligen Fachdisziplin haben sich im Laufe der Zeit und in unterschiedlichen Ländern verschiedene Zitierstile entwickelt, die zwar in Detailfragen stark voneinander abweichen können, aber alle dasselbe Grundprinzip verfolgen, für die Leserschaft möglichst gut nachvollziehbare und vollständige Quellenangaben zu gewährleisten.³⁶

Für welchen konkreten Zitierstil man sich entscheidet, hat indes rechtlich keine Relevanz. Die Zitierstandards zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sind regelmäßig sogar strenger als die gesetzlichen Regelungen, da sie genaue Vorgaben zum Umfang der Quellenangaben beinhalten und sie auch für Werke gelten, die keinem Urheberrechtsschutz unterliegen.

Eventuell müssen Studierende beim Zitieren jedoch prüfungsrechtliche Vorgaben befolgen und sollten sich daher im Vorweg erkundigen, welche Zitierpraxis in ihrem Studiengang Verwendung findet. Zusätzlich sollten sie darauf achten, innerhalb einer Arbeit die Quellenangaben konsequent nach dem gleichen Schema anzugeben ([Marschner et al. 2018](#), S.20).

Bei Bildzitate empfiehlt es sich, den Titel des Werkes, gefolgt vom Namen des Originalurhebers und dem Entstehungsjahr direkt in der Bildunterschrift zu nennen. Die ausführlichen Quellenangaben, zu denen u.a. auch Informationen zur Werktechnik, Maßangaben, Ausstellungs-/Aufbewahrungsort und ggf. Rechteinhaber der Reproduktion gehören, können in einer Fußnote ergänzt oder alternativ im Quellenverzeichnis am Ende der Arbeit aufgeführt werden.³⁷ Ist die zitierte Abbildung einem Buch oder einem anderen erschienenen Werk entnommen, so werden diese Quellen im Literaturverzeichnis integriert. Bei mehreren Abbildungen in einer Arbeit ist es darüber hinaus gängige wissenschaftliche Praxis, diese zu nummerieren und für die bessere Übersichtlichkeit in einem Abbildungsverzeichnis mit Angaben der Seitenzahlen aufzuführen.³⁹

35 Zu den bekannten Zitierstilen zählen beispielsweise die Harvard-, Chicago- und APA-Zitierweise. Diese und weitere Zitierstandards werden vorgestellt in [Marschner et al. 2018](#).

36 Das API-Magazin orientiert sich beispielsweise am Standard DIN ISO 690; weiterführende Hinweise unter: <https://journals.sub.uni-hamburg.de/hup3/apimagazin/libraryFiles/downloadPublic/7> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

37 Beispiele dazu finden sich in Kap. 5 und Kap. 7.

38 Stammt das Bild aus einer Bilddatenbank, ist diese zu nennen.

39 So auch die Vorgabe nach dem Zitierleitfaden der Universitätsbibliothek der Technischen Universität München: <https://mediatum.ub.tum.de/doc/1231945/1231945.pdf> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

8 Das Bildplagiat

Nach Kenntnis aller Zitierregeln stellt sich abschließend die Frage nach den Folgen, sollten diese nicht eingehalten werden. Liegt ein Plagiat vor, wenn Namensangaben unvollständig sind oder Abbildungen in Prüfungsarbeiten nicht hinreichend erläutert werden? Und mit welchen Konsequenzen müssen Studierende rechnen, wenn ein Plagiat festgestellt wird?

Schon in der Antike gab es die ersten Plagiatsvorwürfe, als der römische Autor Martial dem Dichterkollegen Fidentinus vorwarf, dass sich dieser Martials Werke zu eigen mache und als seine eigenen Gedichte ausgabe. Martials Kritik an Fidentinus Verhalten umschrieb er mit dem Begriff „plagiarius“⁴⁰, das die Herkunft unseres heutigen Begriffs „Plagiat“ begründet ([Malo 2016](#)).

Das Wort „Plagiat“ hat indes nie Eingang in das deutsche Urheberrechtsgesetz gefunden, das zwar verschiedene Bestimmungen für Urheberrechtsverstöße enthält, aber keinen Tatbestand formuliert, wann ein Plagiat vorliegt und welche Rechtsfolgen dieses beinhaltet. Dagegen kommt der Terminus in diversen Studien- und Prüfungsordnungen durchaus vor.⁴¹ Nach der Resolution des deutschen Hochschulverbandes von 2002 liegt ein Plagiat vor, wenn „*Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden.*“⁴² Obgleich sich diese Ausführungen explizit nur auf das Textplagiat beziehen, finden sie auch entsprechende Anwendung auf Bildplagiate, insbesondere wenn Abbildungen wie in künstlerischen Studiengängen einen wesentlichen Anteil der Prüfungsleistung ausmachen.

Weiter heißt es in der Resolution des Hochschulverbandes:

*Die Anfertigung eines Plagiats ist kein Kavaliersdelikt. Dies gilt vor allem in der Wissenschaft, die in besonderer Weise der Suche nach Wahrheit und Erkenntnis verpflichtet ist. Studierende, die nachgewiesenermaßen ein Plagiat als schriftliche Arbeit eingereicht haben, müssen mit Sanktionen rechnen.*⁴³

Je nach Studiengang und Hochschule, die diesbezüglich als selbständige Körperschaften über eigene Satzungshoheit verfügen, können die Prüfungsordnungen unterschiedliche Konsequenzen vorschreiben. In den meisten Fällen wird eine prü-

40 Im antiken römischen Recht wurde der Begriff „plagium“ für den Raub von Sklaven genutzt. Ein „Plagiarius“ war demnach ein Menschenlieb oder auch Seelenverkäufer.

41 So zum Beispiel in § 11 der Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig vom 23.03.2018, Verkündungsblatt Nr. 1209. <https://doi.org/10.24355/dbbs.084-201911211504-0> [Online, Zugriff am 02.01.2022]. In der Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) ist in § 22 hingegen nur allgemein von „Täuschungsversuch“ die Rede. Hochschulanzeiger vom 02.06.2021. <https://www.haw-hamburg.de/studium/studienorganisation/ordnungen/pruefungs-und-studienordnungen/> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

42 Resolution des Deutschen Hochschulverbandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden vom 17. Juli 2002. <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/plagiate.pdf> [Online, Zugriff am 02.01.2022].

43 Ebenda.

fungsrelevante Arbeit, die ein Plagiat enthält, als nicht bestanden bewertet. Die Prüfer*innen haben dabei einen Ermessensspielraum und können bei ihren Entscheidungen miteinbeziehen, wie schwerwiegend gegen die Zitierregeln verstoßen wurde.

Neben dem Nichtbestehen der Prüfung sind in zahlreichen Prüfungsordnungen der Hochschulen teilweise noch weitere Sanktionen in Plagiatsfällen vorgesehen. So können Studierende bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Zitierregeln beispielsweise auch von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden, mit der Konsequenz, dass die Prüfungsleistung dann endgültig nicht bestanden wurde und eine Fortsetzung des Studiums damit nicht mehr möglich ist. Des Weiteren besteht die Option, eine Prüfungsleistung oder einen erworbenen akademischen Grad im Nachhinein wieder abzuerkennen, wenn das Plagiat erst nach Beendigung des Studiums bekannt wird.⁴⁴

Bei Abschlussarbeiten kommt erschwerend hinzu, dass die Studierenden bei der Abgabe ihrer Arbeiten regelmäßig eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnen, in der sie versichern, ihr Werk eigenständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt zu haben. Wenn die Prüfer*innen in diesen Fällen ein Plagiat nachweisen, kann die Hochschule eine Strafanzeige wegen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung gemäß § 156 Strafgesetzbuch (StGB) erstatten.⁴⁵ Zusätzlich kommt ein Verstoß gegen das Urheberstrafrecht nach § 106 UrhG in Betracht sowie in Ausnahmefällen auch ein Betrugsvorwurf nach § 263 StGB, insbesondere wenn bei Dissertationen durch den vermeintlichen und später wieder aberkannten Dokortitel finanzielle Vertrauensschäden entstanden sind.

In den meisten Fällen ist bei Verstößen gegen die urheberrechtlichen Zitierregeln jedoch mit zivilrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, insbesondere mit Abmahnungen, Unterlassungs- und/oder Schadensersatzforderungen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Rechteinhaber des Originalwerks erstens von der Rechtsverletzung erfährt und zweitens gegen die Rechtsverletzung juristisch vorgehen möchte.

Auch im Fall des Hamburger Gemäldes wurden Plagiatsvorwürfe gegen Werner Büttner erhoben und zivilrechtliche Schritte eingeleitet. Um zu klären, ob diese Anschuldigungen rechtens sind, ist zu prüfen, inwiefern der Beschuldigte das Originalbild von Meng Yin für sein eigenes Werk nutzt.

Bei Betrachtung der Abbildungen ist die Ähnlichkeit der beiden Arbeiten schon auf den ersten Blick auffällig.⁴⁶

44 Siehe beispielhaft die Plagiatsregelungen der Universität Kassel. http://www.uni-kassel.de/themen/uploads/media/handreichung_plagiate_2014_11.pdf [Online, Zugriff am 02.01.2022].

45 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 22.11.2021.

46 Das Ölgemälde von Werner Büttner lässt sich online in einem Beitrag von Deutschlandfunk Kultur betrachten, unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/maler-werner-buettner-ein-junger-wilder-geht-in-rente-100.html> [Online, Zugriff am 02.01.2022].



Abb. 3: *Ohne Titel (YIN 2005)*⁴⁷

Sowohl Büttner als auch Yin nutzen mit dem Treppenhaus des historischen Gebäudes der Hamburger Hochschule für bildende Künste dasselbe Motiv (siehe Abb. 3), das in beiden Bildern nahezu einen identischen Bildausschnitt aufweist. Auch die Farbgebung beider Kunstwerke ähnelt sich sehr, obgleich die Farben des Originals insgesamt heller wirken. Bei der im Treppenhaus gezeigten Silhouette sind klare Unterschiede zu erkennen. Werner Büttner hat die ursprünglich in Gelbtönen gehaltene Figur mit schwarzer Farbe gestaltet und eigene charakteristische Merkmale hinzugefügt. Der größte Kontrast ist jedoch das unterschiedliche Format. Während die Vorlage nur 33x 33 cm misst, ist das Ölgemälde fast zweimal zwei Meter groß. Auch die Gestaltungstechnik unterscheidet sich klar. Werner Büttner hat für sein Gemälde Ölfarbe genutzt, während Meng Yin einen Scherenschnitt aus chinesischem Papier hergestellt hat ([vgl. Piegsa 2021](#)).

Für eine rechtliche Bewertung ist damit festzuhalten, dass das Ölgemälde von Werner Büttner aufgrund der großen Nähe zum Original kein unabhängiges Werk ist, aber wegen der unterschiedlichen Gestaltungsmerkmale auch keine originalgetreue Kopie des Scherenschnitts von Meng Yin darstellt. Vielmehr ist das Bild juristisch als kreative Bearbeitung des Originalwerks zu qualifizieren. Bearbeitungen sind nach § 3 UrhG ebenfalls urheberrechtlich geschützt, dürfen laut § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG jedoch nicht ohne Zustimmung des Originalurhebers veröffentlicht werden. Ein Bildzitat nach § 51 UrhG kommt nicht in Betracht, da Werner Büttner seine Quelle weder offenlegt noch ein Zitatzweck erkennbar ist.

Auch ein Pastiche nach § 51a UrhG scheidet aus, da das Ölgemälde weder als Parodie noch als Hommage beabsichtigt war. Mithin besteht zu Recht wegen Verletzung des Urheberrechts von Meng Yin ein Anspruch gegen Werner Büttner auf Unterlassung, sein Werk zukünftig nicht mehr in der Öffentlichkeit zu zeigen.

⁴⁷ YIN, Meng, 2005: Ohne Titel. S<cherenschnitt, Aquarell und Tusche auf Reispapier, 33x 33 cm. Foto: o.V.. Zitiert nach: [Piegsa 2021](#).

9 Fazit und Zusammenfassung

Zitieren gehört zum wissenschaftlichen Publizieren und ist ein Handwerk, das jede*r Studierende beherrschen sollte, auch wenn dabei viele Regeln einzuhalten sind. Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes bieten verschiedene Zitierstandards konkrete Vorgaben und damit Hilfestellung, wie korrekte und umfassende Quellennachweise zu erbringen sind. Im Gegensatz zu den eher gebräuchlichen Textziten bietet das Bildzitat besondere Herausforderungen, u.a. da der Zitierende häufig keinen Zugang zur Primärquelle hat und deshalb auf Reprints und Zusatzinformationen zur Bildquelle angewiesen ist. Zudem besteht die Gefahr, dass fremde Abbildungen im Wesentlichen nur als dekorative Elemente für das eigene Werk genutzt werden und die gesetzlich vorgeschriebene Belegfunktion, die eine inhaltliche oder künstlerische Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk erfordert, missachtet wird. Wenn kein Zitatzweck oder eine Zustimmung des Rechteinhabers vorliegt, bietet es sich stattdessen an, auf Abbildungen unter freier Lizenz zurückzugreifen, die zu vielfältigen Zwecken frei genutzt werden können.

Bei wissenschaftlichen Arbeiten sind jedoch stets die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten, deren Vorgaben für den Nachweis von Bildquellen Studierende in jedem Fall genaue Beachtung schenken sollten, denn ein Urheberrechtsverstoß durch unrechtmäßige Bildzitate kann nicht nur zivilrechtliche Konsequenzen, beispielsweise eine Abmahnung oder Schadensersatzforderungen, nach sich ziehen, sondern auch zum Nichtbestehen einer Prüfungsleistung bis hin zur Zwangsexmatrikulation führen.

Nur wenn sich die folgenden Fragen mit Ja beantworten lassen, ist ein Bildzitat erlaubt:

- Ist das Bild bereits veröffentlicht?
- Erfolgte die Erstveröffentlichung rechtmäßig mit Zustimmung des Urhebers?
- Wird das Bild in eine eigene, selbständige und unabhängige Arbeit eingebunden?
- Ist eine inhaltliche oder künstlerische Auseinandersetzung mit dem Original gegeben?
- Ist es erforderlich, das Bild als Ganzes zu zeigen?
- Wurden keine gestalterischen Änderungen am Bild vorgenommen?
- Wurde das Bild hinreichend als Fremdmaterial kenntlich gemacht?
- Wurden die Urheber des Bildes korrekt benannt?
- Wurde bei Reproduktionen auch der Name des Fotografen angegeben?
- Ist eine genaue Quellenangabe vorhanden?

Neben dem Bildzitat ist es urheberrechtlich möglich, Abbildungen auch auf andere Weise für das eigene Werk zu nutzen, beispielsweise im Rahmen einer tagesaktuellen Presseberichtserstattung oder für Lehr- und Lernzwecke, sofern der Zugang auf die Unterrichtsteilnehmer*innen beschränkt ist. Gemeinfreie Bilder, beispielsweise historische Fotografien, deren Schutzfrist bereits abgelaufen ist, dürfen in jedem Fall frei genutzt, verändert und veröffentlicht werden.

Darüber hinaus erlaubt eine gesetzliche Neuregelung aus dem Jahr 2021 die Nutzung fremden Bildmaterials, um Karikaturen, Parodien und Pastiche zu erstellen und diese anschließend auch zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Damit wird den vielfältigen bildlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Meinungs- und Kunstfreiheit leisten, gerade auch im digitalen Zeitalter, Rechnung getragen. Ob damit die Diskussion über die rechtmäßige Nutzung von Memes und Remixes im Netz beendet sein wird oder ob in Grenz- und Einzelfällen zukünftig weiterhin Rechtsunsicherheit besteht, bleibt abzuwarten. In den kommenden Jahren werden die Gerichte gefordert sein, die Interessen der Rechteinhaber und Nutzer*innen in Streitfällen gegeneinander abzuwägen und einen klaren Rechtsrahmen insbesondere für die digitale Nutzung fremden Bildmaterials festzulegen. Der neue § 51a UrhG bildet in jedem Fall einen ersten wichtigen Meilenstein für zeitgemäße und freizügigere Nutzungsszenarien urheberrechtlich geschützter Bilder.

Abbildungen

Abb. 1	Summer in the City (RIZZI, James, 2014)	S. 15
Abb. 2	Ottifanten in the City (WAALKES, Otto, o.D)	S. 15
Abb. 3	Ohne Titel (YIN, Meng, 2005)	S. 19

Literatur

DREIER, Thomas und SCHULZE, Gernot, 2018. *Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz: Kommentar*. 6. Aufl. München: Beck. ISBN 978-3-406-71266-1

FENGLER, Vera, 2021. Warum die Kunsthalle ein Gemälde abhängen muss. In: *Hamburger Abendblatt* [online]. 14.12.2021 [Zugriff am: 02.01.2022]. Verfügbar unter: <https://www.abendblatt.de/kultur-live/article234088809/werner-buettner-kunsthalle-hamburg-plagiat-vorwuerfe-bild-abhaengen-maler.html>

KIRCHNER-FREIS, Iris und KIRCHNER, Andree, 2018. *Entscheidungshilfe Urheberrecht* [online]. *Universität Bremen*. Mai 2018 [Zugriff am: 02.01.2022]. Verfügbar unter: <https://www.uni-bremen.de/urheberrecht/wissensplattform>

KLOSTERMEYER, Nele, 2021. *Neue Schranke für Karikatur, Parodie und Pastiche* [online]. 22.01.2021 [Zugriff am: 02.01.2022]. Verfügbar unter: https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_22.01.2021_Neue-Schranke-fuer-Karikatur-Parodie-und-Pastiche.pdf

MALO, Markus, 2016. Plagiat und Zitat: eine skizzenhafte Problemgeschichte. In: SÜHL-STROHMENGER, Wilfried, Hrsg. *Handbuch Informationskompetenz* [online]. 2. Aufl. Berlin: De Gruyter [Zugriff am: 02.01.2022]. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/296639469_Plagiat_und_Zitat_eine_skizzenhafte_Problemgeschichte

MARSCHNER, Heike, BICHER, Katrin, KRAUSE, Marlies, QUEITSCH, Manuela und ZABEL, Daniela, Hrsg., 2018. *Zitieren* [online]. *Handreichung zum wissenschaftlichen Arbeiten*. Dresden: SLUB Dresden. 06.02.2018 [Zugriff am: 02.01.2022]. Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-171129>

PIEGSA, Oskar, 2021: Das verschwundene Bild. In: *ZEIT ONLINE* [online]. 11.12.2021. [Zugriff am: 02.01.2022]. Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/hamburg/2021-12/werner-buettner-hamburger-kunsthalle-plagiat-gemaelde>